

7.2 Kirchlicher Datenschutz

Auch kirchliches Fundraising beruht auf dem Nutzen und Sammeln von personenbezogenen Daten. Beim Arbeiten mit personenbezogenen Daten müssen das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) und die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen beachtet werden.

1. Grundlagen für den Datenschutz im kirchlichen Raum

Das Bundesverfassungsgericht hat seit den 1980er Jahren in zwei Grundsatzentscheidungen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt und verfassungsrechtlich aus Artikel 2 und 1 Grundgesetz abgeleitet. Seit dieser Zeit gründet Datenschutz auf diesem Grundrecht. Aufgrund des ebenfalls im Grundgesetz verbürgten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen überlässt das staatliche Datenschutzrecht es den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, einen dem Auftrag der Kirche entsprechenden Datenschutz selber zu regeln.

Dabei gilt für das Datenschutzrecht im Bereich der EKD die Besonderheit, dass die EKD unmittelbar Recht für die Landeskirchen setzen darf. Davon hat die EKD mit dem »Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD« (DSG-EKD) Gebrauch gemacht, das somit unmittelbar in den jeweiligen Landeskirchen gilt. Die Landeskirchen können auf dieser kirchengesetzlichen Grundlage zusätzlich Datenschutz-Durchführungsverordnungen und ergänzende Regelungen zum Datenschutz erlassen. Somit gilt im kirchlichen Raum nicht staatliches sondern kirchliches Datenschutzrecht.

2. Kirchlicher Datenschutz

Das kirchliche Datenschutzrecht stellt sicher, dass Personen durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten nicht beeinträchtigt werden. Das DSG-EKD regelt die Voraussetzungen, unter denen kirchliche Stellen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten dürfen. Die Verarbeitung der Daten von Gemeindegliedern ist danach in der Regel nur zulässig, wenn eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. In jedem Fall ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen nur zulässig, sofern diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung einer kirchlichen

Aufgabe im konkreten Fall erforderlich sind und die Zweckbindung der Daten beachtet wurde.

Zunehmend ist das Datenschutzrecht in Spezialgesetzen geregelt, die von den kirchlichen Stellen bei ihrer Tätigkeit in erster Linie zu berücksichtigen sind. Das allgemeine Datenschutzrecht

tritt dahinter zurück. Darüber hinaus enthalten auch die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen entsprechende Erlaubnistatbestände.

3. Berechtigung zum Umgang mit kirchlichen Daten

Wichtig ist, dass alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, das Datengeheimnis beachten, also nicht unbefugt personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Ehrenamtlich tätige Personen sind immer auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Rechte des Einzelnen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. unentgeltliche Auskunft (ggf. auch Benachrichtigung) über die zur Person gespeicherten Daten, über den Zweck der Speicherung sowie über die Empfänger bei Datenweitergabe;
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zur Person gespeicherten Daten;
3. Schadensersatz bei unzulässiger oder unrichtiger Verarbeitung personenbezogener Daten;
4. Anrufung des Datenschutzbeauftragten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das DSG-EKD und die landeskirchlichen Durchführungsverordnungen immer dann zu beachten sind, wenn kirchliche Körperschaften, Stiftungen oder diakonische Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 S. 1 DSG-EKD) mit personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) arbeiten. Die EKD und die Landeskirchen haben Beauftragte für den Datenschutz bestellt, die in der Regel auch für die rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen zuständig sind. Diese Beauftragten sind unabhängig, wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und sind zugleich Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Datenschutz.

4. Datenschutz im kirchlichen Fundraising

Im Fundraising bedeutet Datenschutz vor allem, dass die Spender darauf vertrauen können, dass mit ihren personenbezogenen Daten sorgfältig umgegangen wird. Neben der rechtlichen Verpflichtung ermöglicht gerade diese Gewissheit den Aufbau einer langfristigen Spenderbindung. Erfahrungen zeigen, dass Fundraising mittel- und langfristig nur gelingt, wenn Spenderdatenbanken angelegt bzw. bereits bestehende Datenbanken genutzt werden. Dies ist datenschutzrechtlich gerechtfertigt (§ 4 DSGVO-EKD in Verbindung mit § 2 Mustertext Datenschutz-Durchführungsbestimmung-Fundraising/DSDBFR), da Fundraising eine kirchliche Aufgabe darstellt. Dabei haben Kirchen gegenüber anderen gemeinnützigen Organisationen den entscheidenden Vorteil, dass im Meldewesen bereits vollständige Datenbanken aktuell vorgehalten werden, die zu Fundraisingzwecken genutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang dürfen auch Daten von Nichtkirchenmitgliedern genutzt werden, die in einer familiären Beziehung zum Kirchenmitglied stehen (§ 3 Abs. 1 DSDBFR).

4.1 Sperrvermerke und Seelsorgedaten

Ausgeschlossen ist die Verwendung der Daten nur, sofern ein melderechtlicher Sperrvermerk die Nutzung für das Fundraising ausschließt oder ein Widerspruch der betreffenden Person vorliegt (»Robinsonliste«, § 7 DSDBFR). Es dürfen keine Daten verwendet werden, die im Rahmen eines Seelsorgeauftrags bekannt geworden sind und für deren Nutzung die betroffene Person nicht ausdrücklich zugestimmt hat (§ 1 Abs. 4 DSGVO-EKD). Sollten durch eine Fundraisingmaßnahme Seelsorgedaten bekannt werden, sind diese Daten gegen den Zugriff Dritter entsprechend zu sichern (§ 3 Abs. 3 DSDBFR).

4.2 Datensparsamkeit

Im Ganzen soll der Umfang der personenbezogenen Daten so gering wie möglich gehalten werden (§ 2a DSGVO-EKD). Eine Erstellung von umfangreichen Persönlichkeitsprofilen, die im Rahmen des Fundraisings nicht benötigt werden, ist verboten, denn es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für das Fundraising wirklich erforderlich sind. Die im Rahmen des Fundraisings erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nicht unbegrenzt in der Fundraisingsoftware

verbleiben. Bei Inaktivität sollten die personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden, es sei denn, andere Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen würden einer Löschung entgegenstehen (§ 8 DSDBFR).

5. Datennutzung durch andere Stellen

Sofern Daten einer anderen kirchlichen Stelle für das Fundraising genutzt werden (z. B. Daten einer Kirchengemeinde durch eine rechtsfähige kirchliche Stiftung), ist vorher die Zustimmung der anderen kirchlichen Stelle einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass – neben der Informierung des örtlichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz – ausreichende Datenschutzmaßnahmen bei der empfangenden Stelle sichergestellt sind und die Daten nicht über die eigene Fundraisingmaßnahme hinaus verwendet werden. Sperrvermerke und Widersprüche sind zu beachten. Außerdem muss die Fundraisingmaßnahme in Umfang und Form mit der übermittelnden Stelle abgestimmt werden.

Wenn Daten von externen, nichtkirchlichen Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (z. B. Versenden eines Mailings durch einen Lettershop), müssen strenge Grenzen beachtet werden (§ 11 DSGVO-EKD, § 4 DSDBFR). Grundsätzlich bleibt die Verantwortung über eine ordnungsgemäße Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Dienstleister beim kirchlichen Auftraggeber. Hier ist einiges zu berücksichtigen:

- Der Auftraggeber muss den externen Dienstleister sorgfältig auswählen (Kontrolle vor Ort) und sich von den technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.
- Der Auftraggeber muss die Anwendung des kirchlichen Datenschutzes und Kontrollrechte sicherstellen (unter Beteiligung des örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten des kirchlichen Auftraggebers).
- Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.
- Umfang und Zweckbindung der zu verarbeitenden Daten sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse müssen klar abgegrenzt sein.
- Nach Beendigung des Auftrags dürfen keine personenbezogenen Daten beim externen Dienstleister (Auftragnehmer) verbleiben.

Ein entsprechender Mustervertrag findet sich beispielsweise im Fachinformationssystem der Ev. Kirche

von Westfalen (www.kirchenrecht-westfalen.de) unter der Nr. 855.14. Ein Muster für eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau finden Sie im Anhang.

www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/6024



Weiterführende Links:

Allgemeine Informationen:
www.ekd.de/datenschutz/



www.kirchenrecht-bremen.de/showdocument/id/20504



www.fundraising-evangelisch.info/recht-und-steuern/datenschutz



www.kirchenrecht-lippe.de/showdocument/id/8397



Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD:
www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/3437



www.kirchenrecht-baden.de/showdocument/id/21154



Landeskirchliche Durchführungsbestimmungen (in einzelnen Landeskirchen unter Einbeziehung des Themas Fundraising):
www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/19060



www.kirchenrecht-erk.de/showdocument/id/11935



www.kirchenrecht-evlka.de/showdocument/id/21004



www.kirchenrecht-ekm.de/showdocument/id/12441



www.kirchenrecht-ekir.de/showdocument/id/2854



Mustertext DSDBFR:
www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/6303

